

**Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gammelsdorf  
am 08.05.2018**

**Bau eines landwirtschaftlichen Getreidesilos mit Schüttgasse in Langholzen**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, wenn es gemäß § 201 BauGB nachhaltig der landwirtschaftlichen Nutzung dient.  
Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

**Errichtung einer Doppelgarage in Reichersdorf**

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Gestaltungssatzung wird nicht eingehalten, aus diesem Grund wird eine Abweichung benötigt.  
Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben und erteilt die benötigte Abweichung.

Eine entsprechende Genehmigung für die isolierte Abweichung soll durch die Verwaltung erlassen werden.

**Neubau einer Maschinenhalle in Landersdorf**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB baurechtlich zulässig, wenn der bestehende Betrieb zulässigerweise errichtet wurde und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude- und Betriebsbestand angemessen ist.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

**Errichtung eines Apartments in der Osterbachstraße in Gammelsdorf**

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

**Aufstellungs- und Billigungsbeschluss Baugebiet Reithmaierfeld**

Der Gemeinderat hat bereits im November 2017 beschlossen, ein neues Baugebiet am nordöstlichen Ortsausgang von Gammelsdorf zu planen. In dieser Planung soll auch die neu zu errichtende Kindertagesstätte mit berücksichtigt werden. Nachdem nun alle Grundstücksfragen geklärt sind und auch die grobe Konzeptionierung der zu errichtenden Kindertagesstätte erfolgt ist, kann der Aufstellungsbeschluss für die formelle Bauleitplanung erfolgen. Der Gemeinderat billigt den jetzt vorliegenden Planungsstand und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);  
Bedarfsplanung und Feststellung des örtlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen gem. Art. 7  
BayKiBiG**

Im Rahmen der Bedarfsplanung wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern, der belegten Betreuungsplätze, der ansteigenden Geburtenzahlen sowie des geplanten Neubaugebietes „Reithmaier-Feld“ folgender Bedarf durch Gemeinderatsbeschluss an Betreuungsplätzen festgestellt:

für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren sind 24 Krippenplätze,

für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren sind 25 weitere Kindergartenplätze (mit bestehenden 50 Plätzen somit insgesamt 75 Plätze) und

für Kinder im Grundschulalter sind 25 Hort- bzw. Nachmittagsbetreuungsplätze notwendig.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bedarf im Rahmen einer Baumaßnahme gedeckt werden soll.

**Neubau eines Kindergartens und Kinderkrippe ohne Hort am Reithmaier-Feld**

Die Architekturwerkstatt Gmeiner und Huber aus Freising wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2017 (TOP 9) beauftragt, die Planung und Kostenschätzung für den Bau einer Kindertagesstätte (vorerst 3 Regelgruppen, 1 Krippengruppe und 1 Hortgruppe) durchzuführen.

Bei der Ermittlung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Gruppen hat sich ergeben, dass ein Bedarf für insg.

3 Kindergartengruppen (2 Gruppen bestehen bereits)  
2 Kinderkrippengruppen und  
1 Hortgruppe

vorliegt.

Das Amt für Jugend und Familie Freising hält es jedoch für unabdingbar, dass die bestehenden 50 Kindergartenplätze in den Neubau der Kindertageseinrichtung integriert und zusammen mit den neu entstehenden Betreuungsplätzen geführt werden. Die bestehenden Kindergartenplätze in der Grundschule sollen in den Neubau der Kindertageseinrichtung umziehen. Die bestehenden Räumlichkeiten im Altbau sollen für die Betreuung der Schulkinder zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden (Hortgruppe).

Der Gemeinderat beschließt, den Neubau des Kindergartens und der Kinderkrippe ohne den Hort zu planen und den Kinderhort einstweilen in den Räumlichkeiten der Grundschule unterzubringen.